

Stellungnahme des FB 2 Stadtentwicklung und Bauwesen zu den Änderungswünschen

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

---

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurde am 25.10.2011 vom Stadtrat beschlossen. Darin enthalten ist die Liste der innenstadtrelevanten Sortimente. Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortiment sind explizit gemäß den Textfestsetzungen des Bebauungsplans Flugplatz Abschnitt West – IV. Änderung im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Bei dem hier vorliegenden Gewerbegebiet handelt es sich insofern um eine besondere Situation, da hier ein Solar- und Gewerbepark mit Bezug zur Solarbranche sowie anderen Formen der regenerativen Energien entsteht.

Speziell im hier vorliegenden Fall dient die Entwicklung eines Gewerbe- und Solarparks grundsätzlich allen Betrieben, die einen Bezug zu regenerativen Energien haben. Diesen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, hier auch Einzelhandelsnutzungen mit eben jenem Bezug zu realisieren. Daher werden – natürlich unter Berücksichtigung der Nicht-Großflächigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten – in diesem Bebauungsplan lediglich die innenstadtrelevanten Sortimente ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, eine Änderung der Textfestsetzungen nur insofern durchzuführen, dass das Datum des Stadtratsbeschlusses ergänzt wird.